# Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Jena

vom 15.06.2022 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/22 vom 11.08.2022, S. 246

Die Stadt Jena erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2003 (GVBI. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBI. Seite 87) in Verbindung mit § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBI. Seite 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBI. Seite 387) durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 15.06.2022 folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt für die im Gebiet der Stadt Jena wohnenden Schüler das Verfahren zur Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen und deren Höhe, sowie die Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg.

# § 2 Grundsätze der Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt. Daneben wird auf die Stadtratsbeschlüsse vom 13.12.2017 (17/1545-BV, Wahlschule) und vom 27.11.2018 (18/1998-BV, Mobilitätsticket) hingewiesen.

## § 3 Träger der Schülerbeförderung

- (1) Die Stadt Jena ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat sie bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchfG die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg vollständig oder anteilig zu erstatten.
- (2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Jena haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt diese Satzung entsprechend. Nach Maßgaben des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) ist die Stadt Jena in solchen Fällen nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet.

#### § 4 Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt für Schülerbeförderungsleistungen sind die Eltern oder andere Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Die Antragsformulare sind in der jeweiligen Schule, in der Schulverwaltung der Stadt Jena oder im Internet auf der Homepage der Stadt Jena erhältlich.
- (2) Die Antragsformulare sind vollständig, leserlich und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der zum Besuch vorgesehenen Schule oder bei der Stadt Jena bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Schuljahres, für welches eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, einzureichen. Die Bestätigung der Schule (Schulstempel und Unterschrift) muss auf dem Antrag vorliegen. Soweit vorhanden, sind Unterlagen wie eine Zuweisung des Schulamtes, Ablehnungsschreiben von Schulen und die Berechtigung Jenabonus-Leistungen zu beziehen als Kopie beizulegen.

(3) Erfolgt die Antragstellung für das laufende Schuljahr erst nach dem 31.10., werden die Leistungen nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. Anträge nach Ablauf des Schuljahres werden nicht mehr berücksichtigt.

## § 5 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist die Stadt Jena. Sie entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.
- (2) Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine durch die Stadt Jena organisierte Sonderbeförderung durch Beauftragung eines freigestellten Schülerverkehrs erfolgen.
- (3) Die Stadt Jena entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit amtlichem Attest (Schwerbehindertenausweis) über eine entsprechend geeignete Beförderung. Für den Schüler ist auch das Umsteigen im ÖPNV zumutbar. Bei Nichtbenutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jeglicher Anspruch auf Beförderungsleistungen.
- (4) Besucht ein Schüler eine Schule, die nicht die nächstgelegene aufnahmefähige staatliche Schule ist, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht (sog. Wahlschule), besteht seitens der Stadt Jena keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Erfolgt die Schülerbeförderung außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs auf Basis eines Vertrages zwischen der Stadt Jena und einem Beförderungsunternehmen entfällt ein Erstattungsanspruch.
- (5) Als Leistungen für die Schülerbeförderung sind unter Beachtung Absatzes 3 in der Regel möglich:
  - a) Ausgabe von Abokarten und Zeitkarten mit einer Gültigkeit für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Jena oder
  - b) Bereitstellung eines Schulbusses (freigestellter Schülerverkehr Klasse 1-4) oder Fahrdienstes (mit ärztlichem Attest oder Schwerbehindertenausweis) oder
  - c) Erstattung oder Bezuschussung von Fahrtkosten unter Vorlage von Nachweisen (Fahrscheine, Abo-Karten).

#### § 6 Bescheid und Mitteilungspflicht

- (1) Den Eltern, anderen Sorgeberechtigten oder dem volljährigem Schüler wird auf Grundlage des Antrages und sofern erforderlich der Nachweise, ein Bescheid erteilt.
- (2) Sollten Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen insbesondere der Wechsel der Schule oder des Wohnortes eintreten, ist der Antragsteller verpflichtet, diese umgehend der Schulverwaltung der Stadt Jena mitzuteilen.

#### § 7 Beteiligung an den Beförderungskosten

- (1) Bei Schülern ab Klassenstufe 11 in den Schulformen des Gymnasiums, der Gesamt- und Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums oder der zweijährigen Fachoberschule an den staatlich berufsbildenden Schulen, haben die Eltern, andere Sorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst gemäß § 4 Absatz 3 ThürSchFG einen Eigenanteil für die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu tragen.
- (2) Der zu leistende Eigenanteil beträgt 50 von Hundert der notwendigen Beförderungsaufwendungen auf dem Schulweg, dies bezogen auf den günstigsten Tarif.

#### § 8 Rückforderung

Die Stadt Jena behält sich Rückforderungen bzw. Verrechnungen der zu Unrecht erhaltenen Leistungen bei verspäteten, falschen oder unvollständigen Angaben vor.

## § 9 Rückerstattung von Beförderungskosten

- (1) Für eine Rückerstattung von Beförderungskosten müssen Antragsteller nach Ablauf des bewilligten Schuljahres bis spätestens zum 31.08. des folgenden Schuljahres Nachweis über getätigte Beförderungsaufwendungen führen.
- (2) Beförderungsaufwendungen werden durch Vorlage von Fahrscheinen bzw. Fahrausweisen für Beförderungstage (Unterrichtstage) gegenüber der Stadt Jena, Schulverwaltung nachgewiesen. Diese Nachweise gelten als Berechnungsgrundlage für etwaige Kostenerstattungen. Folgende Nachweise werden anerkannt:
  - a) Einzelfahrscheine, Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten, 4-Fahrten-Karten des Jenaer Nahverkehrs bzw. der JES Verkehrsgesellschaft mbH (diese sind aufgeklebt unter Angabe des Namens des Schülers einzureichen)
  - b) Abokarten des Jenaer Nahverkehrs bzw. der JES Verkehrsgesellschaft mbH (Nachweis durch Kontoauszüge oder Abbuchungsbestätigung des Jenaer Nahverkehrs).
- (3) Ist die Nutzung des ÖPNV oder des eingerichteten Schülerverkehrs für den Schüler unzumutbar und wird der Schulweg mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt, werden Kosten in Höhe des Schülertarifes des ÖPNV erstattet. Gründe für die Unzumutbarkeit sind von Antragsteller darzulegen. Über das Vorliegen einer Unzumutbarkeit entscheidet die Stadt Jena.
- (4) Es ist zu beachten, dass die Stadt Jena in der Bezuschussung bzw. Erstattung stets den preisgünstigsten Schülerjahrestarif des ÖPNV, anteilig oder vollständig, berücksichtigt. Die Auszahlung erfolgt bis zum 30.11. per Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Die Auszahlungssumme sowie das Überweisungsdatum werden dem Antragsteller nach Prüfung der vorgelegten Nachweise per Bescheid mitgeteilt.

#### § 10 Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Freigestellter Schülerverkehr ist die von der Stadt Jena organisierte und finanzierte Beförderung der Schüler der Klassen 1 bis 4 mit Schulbussen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen. Die Stadt Jena legt den Beginn und die Dauer der Beförderung (maximal 1 Schuljahr) fest. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.
- (2) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden.

# § 11 Fahrdienstbeförderung

- (1) Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung erhalten die Möglichkeit der Fahrdienstbeförderung. Ein neuer Antrag auf Fahrdienstbeförderung ist jährlich und bis zum 20.4. vor Beginn des Schuljahres von den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten einzureichen.
- (2) Sollte der Fahrdienst von einem Schüler nicht in Anspruch genommen werden, haben die Eltern oder andere Sorgeberechtigte des Schülers unverzüglich den Fahrdienst zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden. Bei schuldhaftem Versäumnis tragen die Eltern oder andere Sorgeberechtigte die durch Leerfahrten entstandenen Kosten.

- (3) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Verkehrssicherheit oder eine andere Person im Fahrzeug gefährdet werden.
- (4) Kann die Stadt Jena keine Fahrdienstbeförderung organisieren, werden folgende Kosten übernommen:
  - a) Kosten in Höhe der Jahres- oder Monatskarte oder
  - b) Fahrtkosten in Höhe der Kilometerpauschale des Reisekostenrechts von derzeit 0,17 Euro pro gefahrenen Kilometer soweit der Schulweg mit einem privaten Fahrzeug gefahren wird.

Die Stadt Jena entscheidet zwischen der Variante a) oder b) nach den Umständen des Einzelfalles.

# § 12 Praktikum, Schwimmunterricht und Unterrichtswege

Für Praktikums- oder Unterrichtswege (wie Schwimmunterricht), die im Rahmen des Unterrichts planmäßig vorgesehen sind, werden nur Fahrten innerhalb Jenas erstattet. Es wird nur die günstigste Fahr- und Preisvariante erstattet; Kosten für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug nicht.

#### § 13 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrags zur Beförderung auf dem Schulweg, für die Refinanzierung der Beförderungsaufwendungen sowie die Kontrolle des Zahlungsverfahrens erforderlich, werden durch die Stadt Jena folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Schule, Klassenstufe / Bildungsgang des Schülers,
  - b) Name, Vorname, Anschrift und Erreichbarkeit der Eltern oder andere Sorgeberechtigten,
  - c) Bankverbindung (bei Fahrtkostenerstattung).
- (2) Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet. Die Speicherung und spätere Löschung der erhobenen Daten erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Erfolgt keine Kostenerstattung sondern eine Kostenübernahme, werden die Daten an den jeweiligen Dienstleister (z.B. Jenaer Nahverkehr, JES, Fahrdienstleister) weitergegeben.

## § 14 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Jena über die Beteiligung an den Kosten für die Schülerbeförderung für Schüler ab Klassenstufe 11 vom 22.12.1999 (Amtsblatt Nr. 15/2000, Seite 130) wird aufgehoben.